

## Mandantenfragebogen / Informationsblatt

Vorname:	Name:
Straße und Hausnummer:	
PLZ:	Wohnort:
Telefon:	Telefax:
Mobil:	Email:
Geburtsdatum:	
Vorsteuerabzugsberechtigung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Beruf:	
Name Ihrer Rechtsschutzversicherung:	
Ihre Versicherungsscheinnummer:	
Ihre Bankverbindung (Angabe immer erforderlich):	
in (Sitz Ihrer Bank):	
Kontonummer:	Bankleitzahl:

Ich bin auf die Kanzlei offermann | rechtsanwälte aufmerksam geworden durch [Bitte ankreuzen (...)]:

Empfehlung:    von .....Folgemandat:     Sonstiges:  .....

Bei Internet:    Kanzleiwebseite:     anwalt.de:     rechtsanwalt.com:   
                  anwaltssuche.de:     anwalt24.de:     Sonstige:  .....

### a) Kosten der anwaltlichen Tätigkeit

Die Tätigkeit der Kanzlei offermann | rechtsanwälte im Rahmen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ist kostenpflichtig, die Abrechnung der Gebühren für eine außergerichtliche Tätigkeit oder die Tätigkeit in einem Rechtsstreit erfolgt aus dem Streit- bzw. Gegenstandswert der jeweiligen Angelegenheit (§ 49b V BRAO), wobei gemäß § 4 RVG aber auch eine individuelle Vergütungsvereinbarung getroffen werden kann. Gemäß § 34 RVG soll der Anwalt in einer Beratungsangelegenheit auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken. Sofern keine Vereinbarung getroffen wird, beträgt die Gebühr für die Beratung höchstens 250,00 € (netto). Sofern die Mandantschaft aus mehreren Personen besteht, haften diese in der jeweiligen Angelegenheit als Gesamtschuldner.

Gemäß § 9 RVG ist die Kanzlei offermann | rechtsanwälte berechtigt, für alle entstandenen und voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern. Wird eine erteilte Vorschussrechnung nicht ausgeglichen, ist die Kanzlei offermann | rechtsanwälte berechtigt, nach vorheriger Androhung weitere Leistungen abzulehnen und das Mandat fristlos zu kündigen.

### b) Rechtsschutzversicherung

Das Bestehen eines Rechtsschutzversicherungsvertrages ändert nichts an der grundsätzlichen Zahlungspflicht des Mandanten der Kanzlei offermann | rechtsanwälte gegenüber. Grundsätzlich ist der Mandant immer verpflichtet, das gesetzlich geregelte oder vereinbarte Honorar an die Kanzlei offermann | rechtsanwälte zu zahlen, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe seine Rechtsschutzversicherung ihm hierauf Honorarbeträge erstatten muss. Sofern eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, muss diese in jedem Fall vom Mandanten selbst getragen werden. Auch im Falle der nachträglichen Rücknahme der Deckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung bleibt der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche Gebühren zu erstatten. Sollte lediglich ein Teil der Gebühren von der Rechtsschutzversicherung übernommen werden und besteht Streit darüber, ob die Rechtsschutzversicherung überhaupt verpflichtet ist, den nicht übernommenen Teil auch zu tragen, ist der Mandant trotzdem verpflichtet, den streitigen Teil zunächst dem Rechtsanwalt gegenüber auszugleichen.

Vor Beauftragung der Kanzlei offermann | rechtsanwälte ist bei der Rechtsschutzversicherung des Mandanten eine Deckungsanfrage einzuholen. Diese Tätigkeit stellt eine gesonderte Angelegenheit dar, die nicht ohne weiteres von den Gebühren des beauftragten Mandats abgegolten ist. Deshalb macht die Kanzlei offermann | rechtsanwälte an dieser Stelle darauf aufmerksam, dass die Einholung einer Deckungsanfrage nicht zu den Pflichten innerhalb des Mandats gehört und keinen kostenfrei zu erbringenden Service darstellt. Zu beachten ist dabei insbesondere, dass die Rechtsschutzversicherung Kosten für eine Deckungsanfrage nicht übernimmt. Sofern der Mandant die Kosten für eine Deckungsanfrage nicht übernehmen möchte, sollte vor Erteilung des Mandats Kontakt mit der Rechtsschutzversicherungsgesellschaft durch den Mandanten aufgenommen werden, um die Kostendeckung zu klären. Die Kosten für eine von der Kanzlei offermann | rechtsanwälte einzuholende Deckungsanfrage belaufen sich auf eine 1,3 Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV RVG), deren Gegenstandswert die Höhe des zu erwartenden Prozessrisikos ist.

Der Mandant muss vor Erteilung des Mandats geprüft haben, ob in seinem Rechtsschutzversicherungsvertrag eine Mediationsklausel enthalten ist, die ihn dazu verpflichtet, vor der Beauftragung eines Anwalts ein Mediationsverfahren durchzuführen. Für den Fall, dass eine Mediationsklausel enthalten ist, versichert der Mandant, ein solches Mediationsverfahren bereits erfolglos durchgeführt zu haben.

### c) Geringes Einkommen des Mandanten / Beratungshilfe / Prozesskostenhilfe

Der Mandant ist bereits bei Beauftragung der Kanzlei offermann | rechtsanwälte verpflichtet, diese zu informieren, wenn er hinsichtlich eines geringen Einkommens und Vermögens nicht in der Lage ist, die voraussichtlich entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen. Tritt dieser Fall während der Tätigkeit der Kanzlei offermann | rechtsanwälte ein, hat der Mandant dies der Kanzlei offermann | rechtsanwälte unverzüglich mitzuteilen. Die Kanzlei offermann | rechtsanwälte wird dann prüfen, ob dem Mandanten Rechte aus der Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe zustehen. Liegen die entsprechenden Voraussetzungen aber nicht vor, ist der Mandant nach wie vor verpflichtet, die entstehenden und bereits entstandenen Anwaltsgebühren selbst zu tragen. Falls der Mandant im Falle der Beauftragung der Kanzlei offermann | rechtsanwälte mit der Erhebung einer Klage oder im Falle der Rechtsverteidigung im Wege der Prozesskostenhilfe die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht rechtzeitig vor Abschluss der Instanz oder bei vorgeschalteten Prozesskostenhilfeprüfverfahren bei Beantragung derselben einreicht, so ist er ebenfalls verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen. Auch wenn die Gewährung von Prozesskostenhilfe versagt wird, muss der Mandant die Anwaltsgebühren selbst tragen. Der Mandant wird an dieser Stelle vorsorglich darauf hingewiesen, dass er sich unter Umständen sogar strafbar macht, wenn er in der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht.

Im Falle der Bewilligung von Prozesskostenhilfe werden von der Staatskasse aber dann, wenn der Mandant im Rechtsstreit *unterliegen* sollte, die Kosten der Gegenseite, also die gegnerischen Anwaltskosten, nicht getragen.

Eine Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse durch das Gericht kann nach § 120 IV ZPO noch bis zu vier Jahre nach Abschluss des Verfahrens erfolgen. Sollten sich die Vermögensverhältnisse des Mandanten wesentlich verbessert haben, kann eine eventuelle (Teil-)Rückforderung erfolgen. Nach aktueller Rechtsprechung wird das Gericht die Korrespondenz weiterhin mit dem Anwalt führen. Es ist im Falle eines Prozesskostenhilfefahrens danach also unbedingt erforderlich, dass der Mandant jeden Wohnsitzwechsel und seine Erreichbarkeit auch noch innerhalb von vier Jahren nach Prozessschluss der Kanzlei offermann | rechtsanwälte jeweils rechtzeitig verbindlich mitteilt.

### d) Verrechnung / Aufrechnung

Die Kanzlei offermann | rechtsanwälte darf eingehende Zahlungen zunächst auf ihre offenen Honorarforderungen, auch in anderen Angelegenheiten, verrechnen. Ausnahmen stellen hier zweckgebundene, zur Auszahlung an andere als den Mandanten bestimmte Forderungen (§ 4 III BORA) dar. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Kanzlei offermann | rechtsanwälte ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Bei Zahlungsvermittlung und Auskehrung von Fremdgeld durch die Kanzlei offermann | rechtsanwälte fällt eine Hebegebühr gemäß Nr. 1009 VV RVG an.

### e) Pflichten des Mandanten

Die Kanzlei offermann | rechtsanwälte ist vom Mandanten vollständig und wahrheitsgemäß über den genauen Sachverhalt zu informieren. Den Angaben des Mandanten darf die Kanzlei offermann | rechtsanwälte stets glauben und muss keine eigenen Nachforschungen anstellen. Bei der Bearbeitung der Anfrage kann nur der vom Mandanten geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Für durch lückenhafte oder fehlerhafte Sachverhaltsschilderungen entstehende Beratungsfehler wird nicht gehaftet, es sei denn, die Kanzlei offermann | rechtsanwälte hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

Der Mandant ist - auch in seinem eigenen Interesse - gehalten, die von der Kanzlei offermann | rechtsanwälte zur Fallbearbeitung benötigten Informationen und/oder Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die Einhaltung zu beachtender Termine und Fristen im regulären Geschäftsablauf unschwer möglich ist. Adressänderungen und Änderungen der Kommunikationsdaten (Telefonnummer, Telefaxnummer oder Email-Adresse) sind der Kanzlei offermann | rechtsanwälte stets unverzüglich mitzuteilen.

Ihm überlassene Briefe und Schriftsätze der Kanzlei offermann | rechtsanwälte hat der Mandant stets sorgfältig zu lesen und insbesondere auch daraufhin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen tatsächlichen Angaben zum Sachverhalt der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Der Mandant darf die ihm übermittelten elektronischen Dokumente lediglich unverändert speichern und drucken, nicht aber weitergeben, verändert, ergänzen oder mit Anmerkungen versehen und haftet der Kanzlei offermann | rechtsanwälte für die daraus gegebenenfalls entstehenden Schäden.

Während der Dauer des Mandats ist der Mandant verpflichtet, Kontakt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten nur in Abstimmung mit der Kanzlei offermann | rechtsanwälte aufzunehmen.

### f) Pflichten der Kanzlei offermann | rechtsanwälte

Die Kanzlei offermann | rechtsanwälte ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei der Übermittlung unverschlüsselter Emails ist nicht gewährleistet, dass die Nachricht nicht mitgelesen, kopiert oder verändert wird, ohne dass dies erkennbar ist. Die Kanzlei offermann | rechtsanwälte schließt damit jegliche Haftung für Schäden aus der Übermittlung unverschlüsselter Emails aus. Gleichwohl willigt der Mandant in die Übermittlung unverschlüsselter Emails an die von ihm angegebene Email-Adresse ein. Emails an die vorgenannte Adresse gelten mit der Absendung als zugegangen, es sei denn, der Mandant weist nach, dass er die Email nicht erhalten hat. Durch die Übermittlung von Korrespondenz an die vorgenannte Adresse kommt die Kanzlei offermann | rechtsanwälte Ihrer Informationspflicht nach.

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der oben angegebenen Daten und erkläre mich mit der Speicherung der angegebenen Informationen durch die Kanzlei offermann | rechtsanwälte zur internen Bearbeitung im Rahmen des § 33 Bundesdatenschutzgesetzes einverstanden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt selbstverständlich nicht. Die vorstehenden Hinweise und Informationen habe ich zur Kenntnis genommen. Auf Wunsch erhalte ich eine Kopie dieses Fragebogens/Informationsblattes.

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Mandant)